

Entscheidungsbesprechung

Zu den Grenzen der Verlesung ärztlicher Atteste

Die Vernehmung eines Arztes kann auch dann durch die Verlesung eines ärztlichen Attests ersetzt werden, wenn die ärztliche Sicht zu Schlüssen aus der attestierten Körperverletzung auf ein anderes Delikt nichts beitragen kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Körperverletzung bei einer nachfolgenden Sexualstraftat allein als Drohung fortgewirkt haben kann. (Amtlicher Leitsatz)

StPO §§ 250, 256 Abs. 1 Nr. 2

BGH, Beschl. v. 21.9.2011 – 1 StR 367/11¹

I. Einführung

Strafprozessuale Probleme spielen in den Prüfungen außerhalb einschlägiger Schwerpunktbereiche in erster Linie im Rahmen der sog. Zusatzfrage eine Rolle. Aus studentischer Sicht ist die zu besprechende Entscheidung des BGH dann auch schlicht deswegen interessant, weil sie auf den ersten Blick gut als Basis einer Zusatzfrage geeignet ist – der Themenkreis „Grenzen der (bloßen) Verlesung ärztlicher Atteste“ ist überschaubar, die Frage lässt sich mit wenigen Worten der Überleitung gut an einen materiell-rechtlich zu lösenden Sachverhalt anschließen. Dem Anschein nach geht es um Basiswissen, nämlich um den Grundsatz der Unmittelbarkeit. Die Entscheidung basiert indes auf einer Rechtsprechungsline, ohne deren Kenntnis es kaum möglich wäre, diese Zusatzfrage adäquat zu beantworten; eine solche Aufgabenstellung wäre deswegen aus didaktischer Sicht mit Blick auf das notwendige Vorwissen nur bedingt sinnvoll. Man kann sich allerdings nie sicher sein, dass Aufgabensteller so etwas bedenken – denn wer die Rechtsprechung kennt, gewinnt schnell das Gefühl, dass man das Problem eigentlich auch sehen müsste, wenn man sie nicht kennt. Umso mehr bietet es sich an, die lehrreiche Entscheidung hier zu erläutern, zumal dies die Gelegenheit mitbringt, alle klassischen Auslegungsmethoden einzusetzen und etwas über die Mechanismen der Entwicklung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu lernen.

II. Sachverhalt und erstinstanzliche Entscheidung

Der Angeklagte sprach eine junge Frau vor einer Disco an. Als sie sich nicht auf ihn einlassen wollte, stieß er sie in ein Gebüsch mit dornigen Pflanzen. Nach einem „Gerangel“ zerrte der Angeklagte die Frau zu einem schlecht beleuchteten Teil des Parkplatzes und versuchte, ihr Zungenküsse zu geben. Dergestalt eingeschüchtert, manipulierte sie aus Angst vor weiterer Gewalt auf seinen Wunsch mehrere Minuten an seinem Geschlechtsteil. Später konnte ein Arzt feststellen, dass in ihren Unterarmen Dornen steckten. Das Landgericht

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3063fa6a7d970281f211cdfd217880e9&nr=58196&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>.

führte das ärztliche Attest durch Verlesung ein und verurteilte den Angeklagten wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung, unter anderem mit der Begründung, die Dornenverletzungen stützten die Darstellung des Opfers. Es bedarf nicht viel Phantasie, um für eine Examensprüfung einen (Nötigungs-)Parallellfall ohne Sexualbezug zu bilden.

III. Rechtliche Probleme

Der BGH hatte zu entscheiden, ob das Landgericht² zu Recht lediglich das Attest über die Verletzungen durch die Dornen verlesen hatte, anstatt den behandelnden Arzt als Zeugen zu vernehmen. Bekanntlich gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit mit der Folge, dass in der Regel das sachnähere Beweismittel den Vorzug verdient. Eine spezielle Ausprägung hat dieser Grundsatz in § 250 StPO gefunden. Diese Vorschrift normiert den Vorrang des Zeugenbeweises gegenüber der Verlesung von Protokollen und sonstigen Aufzeichnungen. Doch kennt die StPO Ausnahmen von diesem Grundsatz. Große Bedeutung in der Praxis hat § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO, der es erlaubt, ärztliche Atteste über Körperverletzungen unter Verzicht auf die Vernehmung des Arztes als Zeugen zu verlesen, sofern sie – die Körperverletzungen – nicht zu den schweren gehören. Zum Verständnis der Entscheidung hilft es, sich den Hintergrund dieser Regelung zu verdeutlichen. Wie man an der Formulierung des § 244 Abs. 2 StPO unschwer erkennen kann, sind Ausmaß und Grenzen der dort normierten richterlichen Aufklärungspflicht in hohem Maße interpretationsbedürftig. § 250 StPO trifft nun für einen Teilbereich eine sehr viel starrere und genauere Festlegung.³ Hat also das Gericht § 250 StPO missachtet, so braucht man § 244 Abs. 2 StPO gar nicht mehr zu prüfen. Die Ausnahmen vom Grundsatz des § 250 StPO kennzeichnen dann Fälle, in denen die Vermutung, dass ein mittelbarer Beweis auch ein unzureichender Beweis sei, erschüttert ist. Es liegt auf der Hand, dass in diesen Fällen § 244 Abs. 2 StPO wieder eine Rolle spielen muss. Die Zulässigkeit einer bloßen Verlesung besagt also nicht, dass diese Vorgehensweise im konkreten Fall auch mit der richterlichen Aufklärungspflicht vereinbar ist.

Naiv gedacht birgt die Verlesung nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO in unserem Fall zunächst keine Probleme.⁴ Denn es ist abwegig, die von den Dornen verursachten Verletzungen als

² Warum vor dem Landgericht verhandelt wurde, lässt sich ohne Kenntnis der näheren Umstände nicht beurteilen – aber es ist eine gute Gelegenheit, Basiswissen zu § 24 GVG zu erwerben und sich damit ein weiteres typisches Feld der Zusatzfragen zu erschließen.

³ Instruktiv zu diesem in der Lehrbuchliteratur leider kaum erörterten, für das Verständnis enorm wichtigen Verhältnis von Unmittelbarkeitsgrundsatz und Aufklärungspflicht *Gepfert*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, 1979, S. 186.

⁴ Im Folgenden wird auf den klarstellenden Hinweis verzichtet, dass bei allseitigem Einverständnis (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Grenzen der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) eine Verlesung stets rechtmäßig ist.

schwere Körperverletzungen zu werten. Das gilt selbst dann, wenn man nicht weiß, was ohnehin der Wortlaut nahelegt, nämlich dass mit den schweren Körperverletzungen solche mit Folgen im Sinne des § 226 StGB gemeint sind. Es bleibt zu fragen, ob die Verlesung im Widerspruch zu § 244 Abs. 2 StPO steht. So würde vielleicht auch ein in Sachen „Grundlagen“ gut vorbereiteter, aber nicht über die Detailfragen orientierter Examenskandidat argumentieren. Interessanterweise wird diese Ansicht aber soweit ersichtlich von niemandem vertreten. Der BGH kommt in seiner zu besprechenden Entscheidung zwar zum selben Ergebnis, nämlich zur Maßgeblichkeit der richterlichen Aufklärungspflicht,⁵ gestaltet den Weg dorthin aber sehr viel komplizierter. Um all das nachvollziehen zu können, ist ein Gang durch die Rechtsprechungsentwicklung unabdingbar.

RG und BGH haben in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die hier als „naiv“ bezeichnete Auslegung der Norm nicht adäquat ist. Widerspruch sucht man in der Literatur vergeblich.⁶ Vielmehr herrscht seltene Einigkeit darüber, dass in mehrfacher Hinsicht Einschränkungen vonnöten sind. So darf ein ärztliches Attest über Körperverletzungen dann nicht lediglich verlesen werden, wenn es Mutmaßungen oder Schlussfolgerungen über die Verletzungsursache enthält. Das lässt sich leicht begründen, wenn man bedenkt, wie nah man in solchen Fällen am Sachverständigenbeweis samt aufwändigem Gutachten ist. Gleiches gilt – ebenso gut nachvollziehbar –, wenn es gar nicht um medizinische Feststellungen geht, sondern etwa um Angaben des Verletzten über den Tathergang, die er gegenüber dem Arzt gemacht hat.⁷ Missverständlich ist die Formulierung von *Meyer-Goßner*, Feststellungen über die Art der Verletzung oder die Tatfolgen dürften nicht durch Verlesung eingeführt werden.⁸ Parallel dazu heißt bei ihm nämlich zu Recht, es könnten auch gut-

achterliche Äußerungen des Arztes über Schwere und Folgen der Verletzung verlesen werden. Ursache dieses vermeintlichen oder tatsächlichen Widerspruchs dürfte eine auch von *Meyer-Goßner* zitierte Entscheidung des BGH sein, in der zwischen der zulässigen Feststellung des „bloße[n] Vorhandensein[s] der bescheinigten Körperverletzung“ und der unzulässigen Verlesung und Verwertung der „Art der Verletzungen“ unterschieden wird.⁹ Das Hauptproblem lag in dieser Entscheidung freilich darin, dass diese Feststellungen Relevanz für die Frage des Tötungsvorsatzes hatten, so dass die Verlesung schon allein deswegen nicht ausreichen konnte. Zudem ist die Differenzierung zwischen dem „Vorhandensein der bescheinigten Körperverletzung“ und deren Art nur begrenzt überzeugend, denn „die bescheinigte Verletzung“ könnte eben eine klaffende, 3 cm tiefe Wunde sein, womit zugleich ihre Art bestimmt wäre. Nachdem nur diese einzelne Entscheidung derartige Probleme aufwirft,¹⁰ wird man die hergebrachte BGH-Rechtsprechung insgesamt so verstehen müssen, dass die „Art“ nur im Sinne von „Stichverletzung“ oder „Kratzspuren“,¹¹ die „Tatfolgen“ nur im Sinne von Spätfolgen insbesondere psychischer Natur¹² einer Verlesung nicht zugänglich sind, anders als die äußere Beschaffenheit einer Wunde.

Auf diese Überlegungen kann ein sehr kluger (oder wissender) Bearbeiter wenigstens zum Teil noch kommen. Sie führen ihn zu dem Ergebnis, dass unsere Entscheidung keinen dieser Fälle betrifft, einer Verlesung also im ersten Schritt nichts entgegensteht. Die wichtigere Einschränkung hingegen ist weit davon entfernt, sich von selbst zu erschließen: Auch die festzustellende und angeklagte¹³ Tat muss eine einfache oder gefährliche Körperverletzung sein.¹⁴ Warum? Diese Frage lässt sich nicht ohne Blick auf den Sinn und Zweck der Norm beantworten; der Wortlaut gibt dafür nichts her, denn „Körperverletzung“ lässt sich auch weitaus weniger technisch verstehen, nämlich im Sinne eines Verletzungserfolgs. Der Gesetzgeber verweist auf die „große Zahl“ der Anklagen wegen „leichter Körperverletzungen“ und will eine „allzu große[] Belästigung der Ärzte“ ebenso verhindern wie den Anstieg der Verfahrenskosten durch Fahrtkosten und Ver-

⁵ BGH, Beschl. v. 21.9.2011 – 1 StR 367/11, Rn. 14.

⁶ Siehe *Gollwitzer*, in: Rieß (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 4, 25. Aufl. 2001, § 256 Rn. 40 und die Nachweise dort in Fn. 144. Noch strenger *Velten*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 5, 4. Aufl. 2012, § 256 Rn. 27 f.; die Auseinandersetzung damit würde an dieser Stelle zu weit führen, es muss bei der Bemerkung verbleiben, dass *Velten* das „Ob der Verletzung“ zu eng interpretiert, sich insoweit zu Unrecht auf den BGH beruft und die Vorschrift angesichts der Bedürfnisse der Praxis weitgehend leerlaufen lässt (bei Verlesung kann stets dem Urteil nur eine bagatellarische, gerade so überhaupt strafbare Körperverletzung zugrunde gelegt werden). Soweit sich andere Kommentatoren auf die Wiedergabe der BGH-Rechtsprechung beschränken, wird im Folgenden auf Fundstellen verzichtet.

⁷ So enthielt das Gutachten in BGHSt 4, 155 Angaben über den Zustand der Kleidung der Zeugin und über ihre Äußerungen zur behaupteten Vergewaltigung. Vgl. auch OLG Hamburg StV 2000, 9 f.: zeitlicher Abstand zwischen dem Vorfall und dem Erreichen der Praxis.

⁸ *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 54. Aufl. 2011, § 256 Rn. 19.

⁹ Die Entscheidung ist nur als Kurzwiedergabe zugänglich: BGH (Pf/M) NSTZ 1984, 211.

¹⁰ Zu Recht interpretiert *Gollwitzer* (Fn. 6), § 256 Rn. 43 die Entscheidung (ohne Begründung) so, dass nicht von der Art der Verletzung Rückschlüsse auf die Tatbegehung gezogen werden dürften.

¹¹ Verallgemeinernd: Bezeichnungen, die Rückschlüsse über den Hergang der Verletzung bzw. deren Ursache im weitesten Sinne enthalten; die Feststellung „tiefe Fleischwunde“ (statt Stichverletzung) oder „längliche, extrem schmale Abschürfungen“ (statt Kratzspuren, denn dieser Begriff lässt an Fingernägel denken) wäre hingegen in Ordnung, da sie keine mittelbare Aussage über den Ursprung der Verletzung trifft.

¹² Vgl. BGH StraFo 2011, 95.

¹³ *Meyer-Goßner* (Fn. 8), § 256 Rn. 20.

¹⁴ Siehe nur RGSt 26, 38; BGHSt 4, 155; 39, 389; BGH StV 1982, 142; jüngst BGH StraFo 2011, 95.

dienstausfall.¹⁵ Nach der subjektiven Auslegung kommt es mithin auf den relativen Bagatelldeliktcharakter der Körperverletzung als Massendelikt an. Daraus soll sich dann anscheinend ergeben – auch wenn niemand das deutlich macht –, dass der Begriff „Körperverletzung“ in § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO eine Art Doppelnatur hat. Er bezeichnet in diesem Verständnis und im Lichte der bereits im vorigen Absatz genannten Einschränkungen dann sowohl einen Zustand „Körperverletzung“ als auch das Delikt „Körperverletzung“.¹⁶ Nur wenn beides erfüllt ist, also die Attestverlesung Beweis über Verletzungen erbringen soll *und* dies lediglich Grundlage einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Ausnahme der §§ 226, 227 StGB sein soll, darf die Verlesung erfolgen.

Wendet man diese Grundsätze an, dann kommt man in einer spezifischen Fallkonstellation zu einer geradezu absurden Konsequenz, wie der Fall BGHSt 33, 389 zeigt. Der BGH hat sie zu Recht nicht gezogen und hat es für einen Verfahrensverstöß nicht ausreichen lassen, dass die Körperverletzung, auf die sich das verlesene Attest bezieht, in Tateinheit mit einer Körperverletzung mit Todesfolge begangen wurde. Die Vorinstanz hatte die sukzessive Schädigung zweier Rechtsgutsträger – der eine starb an den Folgen der Körperverletzung, der andere nicht – als Tateinheit bewertet. In dieser Konstellation ist es tatsächlich fernliegend, den Täter damit doppelt zu „belohnen“, dass die ohnehin bei der Rechtsfolgenentscheidung vorteilhafte Tateinheit noch zu einem Verfahrensverstöß führt,¹⁷ obwohl zwischen dem verlesenen Attest und der Körperverletzung mit Todesfolge keinerlei Zusammenhang besteht.¹⁸ Der BGH weitet dies noch dahingehend aus, dass die Verlesung immer dann unproblematisch sei, wenn das andere, von § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO an sich nicht abgedeckte Delikt auch unabhängig von dem Attest bereits bewiesen ist.¹⁹ Tatsächlich wäre ein Beharren auf der Vernehmung des Arztes auch in diesen Fällen bloße Förmerei, und ohnehin würde es am „Beruhen“²⁰ fehlen. Der 3. Strafsenat bringt sein Ergebnis im 33. Band wie folgt auf den Punkt: „Kommen [...] die Angaben in dem Attest auch als Indiztatsache für die Schuld oder den Schuldumfang bezüglich eines anderen Delikts in Betracht, so ist die

Verlesung unzulässig“²¹, und zwar auch bei Tateinheit. Zur Erinnerung, Verdeutlichung und Abgrenzung: Im dortigen Fall bezog sich das Attest ausschließlich auf die einfache Körperverletzung; mit der Bestrafung aus § 227 StGB oder dem Nachweis der Körperverletzung mit Todesfolge hatte das Attest nichts zu tun. Gleichwohl stellt der BGH in dieser Entscheidung einen darüber hinausgehenden allgemeinen Satz auf, der auch der zu besprechenden Entscheidung zugrunde liegt: In Fällen der Tateinheit sei die bloße Verlesung zulässig, solange ein „überzeugender Grund“ dafür bestehe, dass nach Sinn und Zweck des Gesetzes die Verlesung ausreichend ist.²² Anders erklärt: Die Regel, dass „die bloße Verlesung [...] bei Tateinheit nach dem Sinn und Zweck der Regelung unzulässig [ist]“, hat sich anhand des Falles BGHSt 33, 389 als falsch herausgestellt. Deswegen macht der BGH eine Ausnahme von dieser Regel in allen Fällen, in denen zwischen den tateinheitlich begangenen Delikten keine Beziehung dergestalt besteht, dass die Körperverletzung dem Nachweis des anderen Delikts dient. Das lässt sich als Präzisierung verstehen, denn in Wahrheit kommt es nicht darauf an, ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt, sondern ob ein Zusammenhang zwischen den Delikten besteht oder nicht. Mit Hilfe der Verallgemeinerung des „überzeugenden Grundes“ ersetzt der BGH in der zu besprechenden Entscheidung²³ dann aber mehr oder weniger deutlich die alte Regel und ihre Präzisierung durch eine neue Regel, nach der die bloße Verlesung nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO immer dann korrekt ist, wenn die richterliche Aufklärungspflicht ihr nicht entgegensteht.

Es ist typisch für Entwicklungen in der Rechtsprechung, dass als falsch erkannte Ergebnisse durch Ausnahmen vom Grundsatz oder dessen Präzisierung vermieden werden, nicht durch Aufgabe des Grundsatzes. Erinnert sei nur an das Thema „gekreuzte Mordmerkmale“.²⁴ Die zu besprechende Entscheidung des 1. Strafsenats erweckt den Eindruck der Kontinuität, indem sie jeden zentralen Satz mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BGH versieht. Das ändert aber nichts daran, dass der 1. Strafsenat mit seiner Entscheidung, die Feststellungen über die Dornen im verlesenen Attest als Basis einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts genügen zu lassen, Neuland betreten hat. Wenn der BGH an anderer Stelle entschieden hat, dass die Verlesung des Attestes unzulässig ist, wenn aus der Art der Verletzungen (in der Scheide eines Kindes) auf ein Sexualdelikt geschlossen werden soll,²⁵ so stützt dies nur auf den ersten Blick die zentrale Überlegung aus der aktuellen Entscheidung. Diese besteht nämlich darin, dass die Verlesung immer dann zulässig ist, wenn der Arzt dem Gericht bei der Ursachenforschung nicht durch seine Sachkunde besonders behilflich sein kann. Selbstverständlich ist danach die Verlesung unzulässig, wenn die Ver-

¹⁵ Hahn/Stegemann, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 3, Materialien zur Strafprozessordnung, Abt. 1, S. 196.

¹⁶ Deutlich wird diese Differenzierungsmöglichkeit am ehesten bei Velten (Fn. 6), § 256 Rn. 28.

¹⁷ BGHSt 33, 389 (392 f.).

¹⁸ Dass eine Verlesung zulässig ist, wenn sie ausschließlich dem Nachweis einer tatmehrheitlich begangenen Körperverletzung dient, ist allgemein anerkannt.

¹⁹ BGHSt 33, 389 (393) im Anschluss an Krumme, Anm. zu BGHSt 4, 155, LM Nr. 2 zu § 256 StPO. Siehe auch BGHR § 256 Abs. 1 StPO Körperverletzung 1; BGHR § 256 Abs. 1 StPO Körperverletzung 4 (Tateinheit von Körperverletzung und Vergewaltigung, wobei – das ist der springende Punkt – der Angeklagte die Vergewaltigung gestanden hatte und die Verlesung ausschließlich für Schuldpruch und Strafzumessung bei der Körperverletzung benötigt wurde).

²⁰ Dazu näher unter IV.

²¹ BGHSt 33, 389 (393 f.).

²² BGHSt 33, 289 (393); von einer doppelten Verneinung befreit.

²³ BGH, Beschl. v. 21.9.2011 – 1 StR 367/11, Rn. 13 f.

²⁴ BGHSt 23, 39; vgl. zu dieser Thematik Engländer, JA 2004, 410.

²⁵ BGH NSTZ 2008, 474.

letzungen gleichsam zum direkten Nachweis der einzelnen Handlung dienen, die den Tatbestand des anderen Delikts erfüllt: weil in der Scheide Verletzungen festzustellen waren, die von Fingern stammen mussten (was nur ein Arzt beurteilen kann), war der Angeklagte auch des sexuellen Missbrauchs und nicht nur der Körperverletzung schuldig. Dass die Verlesung aber immer dann zulässig ist, wenn der Zusammenhang nicht derartig eng ist, geht aus dieser älteren Entscheidung nicht hervor. Im Gegenteil hält der BGH in ihr ausdrücklich daran fest, dass das Attest nicht verlesen werden darf, wenn es dem Nachweis eines Sexualdelikts dient.²⁶

Genau gegen diesen Grundsatz verstößt der *1. Strafsenat* des BGH aber in der zu besprechenden Entscheidung, denn unzweifelhaft diente die Attestverlesung (auch) dem Nachweis der sexuellen Nötigung. Vielmehr stellt der *1. Strafsenat* einen gänzlich neuen Satz auf, nämlich den Leitsatz der Entscheidung. Gemeint ist Folgendes: Die Dornen im Körper des Opfers können belegen, dass das Opfer Gewalt erfahren hat und danach die sexuellen Handlungen nicht aus freien Stücken vorgenommen hat, sondern aus Angst vor weiterer Gewalt. Dieser Schluss bedarf aber keiner ärztlichen Kompetenz. Kein Richter würde den Arzt, hätte er ihn als Zeugen geladen, dazu befragen, ob die Dornen als Beweis für ein Sexualdelikt dienen können – das ist eine Frage, die zur ureigensten Kompetenz des Richters gehört. Und der noch eher als medizinisch zu bezeichnende „Schluss“, dass die Dornen sich beim Fallen in das Gebüsch in die Haut gebohrt haben, ist so banal, dass man für ihn keinen Arzt braucht. Gibt es in einer solchen Situation keine Anhaltspunkte dafür, dass der Arzt etwas berichten könnte, das sich nicht im Vorhandensein bestimmter Verletzungen erschöpft, dann besteht – so im Ergebnis der BGH – kein Grund, ihn zu laden, auch nicht mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO. Der BGH geht aber wie angedeutet noch einen Schritt weiter, indem er letztlich allein auf § 244 Abs. 2 StPO abstellt: „Im Kern kommt es also darauf an, ob eine solche Vernehmung Gebot der richterlichen Aufklärungspflicht ist.“²⁷ Das lässt sich hören, aber es stellt der Sache nach eine vollständige Aufgabe der vorigen Rechtsprechung dar. Daran ändern auch die vom BGH an diesen Satz angefügten Zitate nichts. Selbstverständlich bleibt die richterliche Aufklärungspflicht von § 256 StPO unberührt, was durch die Zitate belegt wird. Damit ist aber klassischerweise gemeint, dass die Zulässigkeit der Verlesung nach § 256 StPO keine Gewähr dafür bietet, dass mit der Verlesung auch der Aufklärungspflicht entsprochen ist. Dies belegt auch der Wortlaut von Nr. 111 Abs. 2 S. 2 RiStBV, auf die sich der BGH stützt. Der vom BGH zwar nicht explizit aufgestellte, aber seinem Ergebnis auch nicht gänzlich fernstehende Umkehrschluss, dass die Einhaltung der Grenzen der Aufklärungspflicht die Zulässigkeit der Verlesung nach § 256 StPO indiziert (freilich nur in den Grenzen des Wortlautes des § 256 StPO), ist zweifelhaft, wenn nicht zugleich das bereits referierte Verständnis des RG vom Begriff „Körperverletzung“ aufgegeben wird. Denn wenn es entscheidend auf die Aufklärungspflicht ankommt, woraus rechtfertigt es sich

dann noch, § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO durch das Beharren auf dem Beweiszweck „Körperverletzungstatbestand“ enger auszulegen, als es sein Wortlaut bedingt? Am Ende genügt es dem BGH als „überzeugender Grund“ für die Ausnahme vom Dogma „keine Verlesung zum Zwecke des Nachweises anderer Delikte“, dass § 244 Abs. 2 StPO isoliert betrachtet die Verlesung ausreichend erscheinen lässt. Denkt man an den Anknüpfungspunkt zum „überzeugenden Grund“, nämlich den Sinn und Zweck der Regelung, so wird die Sache am ehesten rund, wenn der Sinn des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO darin besteht, dass aus verfahrensökonomischen Gründen Abstriche am (starren) Unmittelbarkeitsgrundsatz, nicht aber an der (flexibleren und letztlich den Hintergrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bildenden) Aufklärungspflicht gemacht werden sollen.

Die Entscheidung verdient in ihrem Ergebnis – Maßgeblichkeit der Aufklärungspflicht – also dann und nur dann Zustimmung, wenn Sinn und Zweck des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO abweichend von den Motiven des Gesetzgebers bestimmt werden und wenn die Norm anders als herkömmlich ausgelegt wird, nämlich wie folgt: „Körperverletzung“ meint in § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht, dass die mit Hilfe des Attests festzustellende Tat eine Körperverletzung ist, sondern dass sich das Attest auf einen Körperverletzungserfolg bezieht. Denn wenn es allein um das angebliche oder tatsächliche Missverhältnis zwischen den großen Mühen des Arztes und der geringen Bedeutung einfacher Körperverletzungen geht, die gleichzeitig massenhaft auftreten, dann darf ein verlesenes Attest niemals dem Nachweis eines anderen Delikts dienen, auch nicht im vom BGH entschiedenen Fall. Im Ergebnis ist und bleibt die Entscheidung des BGH richtig, weil das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber. Der Zusammenhang zwischen der „Körperverletzung als Massendelikt“ und einer „weniger erschöpfenden Beweisaufnahme“ (RG²⁸) bzw. der „Körperverletzung als Massendelikt“ und „keiner erschöpfenden Beweisaufnahme“ (BGH vereinzelt²⁹) bzw. der „Körperverletzung als Massendelikt“ und dem Vorrang der Verfahrenskosten und der Ärzteinteressen (Motive³⁰) ist hingegen nur begrenzt tragfähig:

Erstens ist der StPO nicht der Grundsatz zu entnehmen, dass leichte Delikte nach anderen Maßstäben aufzuklären sind als schwere.³¹ Vielmehr ergibt sich der Maßstab für die Aufklärungspflicht allein aus „sachlogischen Zusammenhän-

²⁸ RGSt 26, 38 (39) zur Verlesung zum Zweck des Nachweises einer Vergewaltigung.

²⁹ BGHSt 33, 389 (391).

³⁰ Vgl. oben bei Fn. 15.

³¹ Implizit anders *Velten* (Fn. 6), § 256 Rn. 6, für die der Bagatelldeliktcharakter „wohl“ ebenfalls eine Rolle spielt. Kein Gegenargument zur hiesigen Ansicht ergibt sich aus § 420 Abs. 4 StPO, der den Richter im beschleunigten Verfahren (und im Strafbefehlsverfahren, § 411 Abs. 2 S. 2 StPO) von den hohen Anforderungen des § 244 Abs. 3 StPO an die Ablehnung von Beweisanträgen entbindet. Denn er lässt die Aufklärungspflicht ausdrücklich unberührt.

²⁶ BGH NStZ 2008, 474 f.

²⁷ BGH, Beschl. v. 21.9.2011 – 1 StR 367/11, Rn. 14.

gen“.³² Entscheidend ist, ob die zu erwartenden Ergebnisse für den Schuldvorwurf relevant sein können.³³ Selbstverständlich ist es für eine Unfallflucht mit geringem Sachschaden nicht relevant, wie der Täter aufgewachsen ist, für ein schwerwiegendes Gewaltdelikt hingegen schon. Ob aber eine Verletzung vorliegt und wie schwer sie ist, ist für § 223 StGB angesichts der Ausfüllung des Strafrahmens sehr wohl von großer Bedeutung. Die in der Praxis zu beobachtende weniger aufwändige Beweisaufnahme in Bagatellfällen dürfte andere Gründe haben als einen unterschiedlichen Maßstab.³⁴ Zweitens kann man – wenn man dem ersten Argument nicht folgen wollte – insbesondere § 224 StGB nicht als Massendelikt bezeichnen, dessentwegen kein besonderer Aufwand betrieben zu werden braucht. Das zeigen schon die Höchststrafe von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe³⁵ und die Variante „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“. Drittens bleibt offen, weswegen andere Massendelikte mit vergleichbarem Strafrahmen wie etwa eine einfache Nötigung nicht ebenfalls mittels der Verlesung festgestellt werden dürfen, sofern das ärztliche Attest Rückschlüsse auf sie zulässt.

Viertens führt die Auslegung des RG zu einer Reihe unnötiger Folgeprobleme. Zu nennen sind insbesondere die bereits erörterte Problematik von BGHSt 33, 389 sowie die Behandlung von § 225 StGB, § 229 StGB und § 340 StGB. Während § 340 StGB durch seine Überschrift „Körperverletzung im Amt“ auch von der h.M. schlüssig als Anwendungsfall des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO betrachtet werden kann,³⁶ sorgen die anderen Normen für Schwierigkeiten. § 225 StGB enthält ebenfalls den Begriff der Misshandlung und der Gesundheitsschädigung. Die potentiellen Anwendungsfälle mögen seltener sein, da mit dem verlesenen Attest unter keinen Umständen belegt werden kann und darf, dass die Misshandlungen roh waren oder die Gesundheitsschädigung auf einer böswilligen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht beruht. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen aus anderen Umständen auf Rohheit oder Böswilligkeit geschlossen werden kann und die Verlesung des Attestes nur auf den Verletzungsnachweis abzielt. Weil der Strafrahmen derselbe ist wie bei der gefährlichen Körperverletzung, kann auch er nicht als Argument erhalten. Mit § 229 StGB hat sich schon das Reichsge-

richt beschäftigt. Probleme gibt es, wenn die Folgen schwer sind. Das RG hat die Verlesung mit der Begründung für ausreichend erachtet, dass es hier nicht um den Schuldnachweis, sondern nur um die Strafzumessung gehe.³⁷ Man müsste aber die Verlesung eines Attestes auch dann für ausreichend halten, wenn dieses nur für die Strafzumessung bezüglich eines anderen Delikts, nicht aber für den Schuldspruch in Bezug auf ein anderes Delikt, etwa ein eingeständenes Sexualdelikt, von Belang ist. Diesen Weg ist die spätere Rechtsprechung aber (im Ergebnis zu Recht) nicht gegangen und hat sich vielmehr auch in diesen Fällen auf das Dogma gestützt, dass das Attest keine Bedeutung für andere Delikte haben darf, wenn die Verlesung ausreichend sein soll.

Fünftens dürfen nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO behördliche Gutachten immer verlesen werden. Auch solche Gutachten können verletzungsbezogen sein. Dann aber sollen die Beschränkungen des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht gelten.³⁸ Das stützt zwar nicht unmittelbar die hiesige Interpretation, belegt aber, dass ohnehin viele Fälle über die richterliche Aufklärungspflicht gelöst werden müssen. Sechstens und letztlich streitet auch die Systematik gegen die h.M., wie sogleich zu sehen sein wird.

Um all das zu vermeiden, sollte das Wort „Körperverletzung“ in § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO ausschließlich im Sinne eines Zustands verstanden werden. Der Grund für diese Aufweichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes liegt dann darin, dass vom Arzt als Zeugen in diesen Fällen nicht viel zu erwarten ist und dass die Wahrscheinlichkeit, dass seine Feststellungen nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv der Wahrheit entsprechen, aufgrund seiner Routine im Schreiben von Attesten und vor allem aufgrund des sehr engen Zusammenhangs zwischen dem Wahrnehmungsobjekt und dem spezialisierten Erfahrungswissen des Zeugen sehr viel höher ist als bei anderen Zeugen oder bei nicht-verletzungsbezogenen Wahrnehmungen des Arztes. Auch ist das Irrtums- und Interpretationspotential vergleichsweise gering: Während sich der Arzt etwa bei der Uhrzeit durchaus verschreiben kann, so wird er – in der Regel – verschiedene Verletzungsarten auseinanderzuhalten und zutreffend zu beschreiben wissen. Zudem ist der Arzt in aller Regel der perfekte neutrale Beobachter;³⁹ anders als bei Polizeibeamten und Behörden ist auch eine schleichende einseitige Beeinflussung durch Aufgabenstellung und Berufsauffassung nicht nur eher unwahrscheinlich, sondern im Regelfall so gut wie ausgeschlossen. Hinzu kommt die berufsrechtliche Bindung des Arztes.⁴⁰ Anders formuliert, normiert § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO einen Fall, in dem – anders als normalerweise – eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nicht stets zugleich die Qualität der Aufklärung beeinträchtigt, so dass der an sich sehr schwache Grund der Verfahrensökonomie ausnahmsweise den Unmittelbarkeitsgrundsatz einschränken kann. Sollte das im Einzelfall trotz Vorliegen der Voraussetzungen

³² Formulierung von *Fischer*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung* 6. Aufl. 2008, § 244 Rn. 33, der allerdings nicht explizit die Aussage trifft, dass es auf die Schwere nicht entscheidend ankommt.

³³ *Fischer* (Fn. 32), § 244 Rn. 33 unter Verweis auf BGH NJW 1994, 1294 (1295).

³⁴ So treibt die Polizei bei leichteren Taten tendenziell einen geringeren Ermittlungsaufwand, was zu weniger Beweismitteln führt.

³⁵ Die Verfasser der Motive hatten von einer noch eindeutigeren Situation auszugehen: Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Gefängnis oder Geldstrafe (einfache Körperverletzung) vs. Mindeststrafe von 2 Monaten Gefängnis (gefährliche Körperverletzung).

³⁶ OLG Oldenburg MDR 1990, 1135 – dass das Bagatell- und Massenargument indes bei § 340 StGB ebenso wenig überzeugt wie bei § 224 StGB, liegt auf der Hand.

³⁷ RGSt 39, 286 (290 f.).

³⁸ *Gollwitzer* (Fn. 6), § 256 Rn. 44.

³⁹ Vorsichtiger, aber in dieselbe Richtung *Velten* (Fn. 6), § 256 Rn. 6.

⁴⁰ Darauf verweist auch *Gollwitzer* (Fn. 6), § 256 Rn. 3.

der Norm anders sein, geht die Aufklärungspflicht vor. Diese Argumentation verträgt sich auch sehr viel besser mit den anderen Alternativen des § 256 StPO als die h.M. Denn diese Alternativen sind sämtlich deliktunabhängig; sie beruhen vielmehr mehr auf Erwägungen, die den hier angestellten vergleichbar sind: So verweist *Gollwitzer* ganz allgemein auf die besondere Eignung der in § 256 StPO benannten Schriftstücke für den Urkundenbeweis, auf die Objektivität der fixierten Äußerungen, auf die Fachkunde und die Seltenheit von zusätzlichen, nicht niedergeschriebenen Wahrnehmungen der genannten Personen.⁴¹ Besonders augenfällig ist das bei der noch recht neuen Vorschrift § 256 Nr. 5 StPO. Protokolle über dienstliche Wahrnehmungen von Ermittlern können – theoretisch: auch in einem Mordfall⁴² – verlesen werden, sofern es sich nicht um Vernehmungen handelt. Die Vernehmungen sind gerade deswegen ausgeschlossen, weil sie regelmäßig ein besonderes Irrtums- und Beeinflussungspotential aufweisen. Eine ordentliche Aufklärung allein anhand von Vernehmungsprotokollen, obwohl der Zeuge zur Verfügung steht, ist schlechthin undenkbar. Auch § 251 Nr. 3 StPO (Verlesung von Urkunden über Vermögensschäden) hat sehr viel mehr mit der tatsächlichen oder vermeintlichen Objektivität solcher Dokumente als mit der Schwere von Vermögensdelikten zu tun. Dem allen steht nicht entgegen, dass es zu dem Verständnis von „schwer“ als „schwer im Sinne des § 226 StGB“ keine sinnvolle Alternative gibt. Denn nach hier vertretener Auffassung liegt zwar die Betonung auf dem Zustand und nicht auf dem Delikt, doch ist damit keineswegs ein alltagssprachlicher Begriff von „Körperverletzung“ gemeint.

Es sei eingeräumt, dass auch die hier vorgeschlagene Lösung nicht gänzlich frei von Problemen ist. *Velten* begründet die h.M. etwa damit, dass die Schwere einer Verletzung kein Indikator dafür sei, ob die nähere Beurteilung der Verletzung für den Arzt einfach oder schwierig ist; deswegen könne nur die Schwere des Tatvorwurfs relevant sein.⁴³ So mag man sich tatsächlich fragen, ob die hiesigen Erwägungen (etwa: geringe Komplexität der Verletzungen) nicht auch für den Verlust eines Armes gelten (vgl. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Allerdings handelt es sich insoweit immerhin um Verletzungen, die nicht alltäglich sind und für die das Routine-Argument nicht im selben Maße gilt. Zudem wird es anders als bei leichteren Verletzungen regelmäßig für die Strafzumessung von Bedeutung sein, welche medizinischen Maßnahmen ergriffen wurden und was deren Ergebnis für das Leben des Verletzten bedeutet; insoweit wird man ohnehin einen Arzt laden müssen, sei es als Sachverständigen oder als Zeugen. Der Verlust von Organen ist hingegen ebenso wie die Fälle des § 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB ein hochkomplexes Feld, so dass die hiesige Argumentation ohnehin bestens passt. Außerdem berücksichtigt *Velten* nicht, dass die Feststellung der Körperverletzung auch dem Nachweis von Delikten dienen könnte, die – wie etwa eine einfache Nötigung –

eine geringere Strafbewehrung als die Körperverletzung aufweisen, die Deliktsschwere mithin kein überzeugendes Argument ist. Erkennt man diese hiesige Argumentation an, ist die Folge, dass beispielsweise im Falle einer Anklage wegen einer einfachen Körperverletzung ein Attest über eine schwere Körperverletzung⁴⁴ nicht verlesen werden darf, richtig.⁴⁵

Klarstellend seien noch einmal die beiden wichtigsten Einschränkungen betont, die auch nach der hiesigen Interpretation weiterhin zu beachten sind.⁴⁶ Zum einen muss sich die Verlesung auf das Vorhandensein von (durchaus näher bezeichneten) physischen Verletzungen beschränken, sämtliche sonstigen Angaben und jegliche spezifisch ärztliche Schlussfolgerungen können nicht auf diesem Wege eingeführt werden. Zum anderen bleibt die Aufklärungspflicht zu beachten. So, wie trotz § 256 Nr. 5 StPO die optischen Wahrnehmungen des Beamten am Tatort so gut wie immer durch Zeugenbeweis und nicht durch Protokollverlesung einzuführen sind, so darf auch keineswegs jedes Attest über eine Körperverletzung verlesen werden. Wenn sich irgendwelche Widersprüche zwischen dem Attest und Angaben von Beteiligten (den Angeklagten selbstredend eingeschlossen) finden – von fernliegenden Einwendungen abgesehen –, gebietet es § 244 Abs. 2 StPO, den Arzt zu vernehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund der Umstände des Falles zu erwarten steht, dass Fragen an den Arzt als sachverständigen Zeugen für die Feststellungen des Gerichts von Bedeutung sein könnten oder wenn Ausmaß, Schwere und Folgen der Verletzungen von großer Bedeutung für das Strafmaß oder den Schuldspruch sind. So lässt sich etwa die vom BGH über den Begriff „Körperverletzung“ gelöste Konstellation bewältigen, dass das Tatgericht (möglicherweise) vom Ausmaß der inneren Verletzungen auf den bedingten Tötungsvorsatz geschlossen hatte.⁴⁷

IV. Weitere Aspekte der Entscheidung

Die Entscheidung beschäftigt sich noch mit weiteren Punkten, von denen einer zwar nicht prüfungsrelevant, aber doch sehr interessant ist: Liest man nämlich nach der intensiven Diskussion über den Unmittelbarkeitsgrundsatz weiter, so stellt man fest, dass es auf all das gar nicht ankommt. Denn der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass das Urteil ohnehin nicht auf der Verlesung des Attestes beruht,⁴⁸ das Landgericht mit anderen Worten auch ohne Verwertung des Attestes den Angeklagten für schuldig befunden hätte. Die Begründung des BGH im konkreten Fall ist unmittelbar einleuchtend.

⁴⁴ Dazu kann es kommen, wenn es am Gefahrezusammenhang zwischen Körperverletzung und schwerer Folge fehlt, so dass der Angeklagte nur nach §§ 223 f. StGB verurteilt werden kann, obwohl das Opfer beispielsweise dauerhaft entstellt ist.

⁴⁵ Anders freilich die h.M., vgl. nur *Meyer-Goßner* (Fn. 8), § 256 Rn. 20.

⁴⁶ Nach der h.M. also ebenfalls, vgl. *Gollwitzer* (Fn. 6), § 256 Rn. 4 m.w.N.

⁴⁷ BGH StV 2007, 569.

⁴⁸ „Beruhen“ nach § 337 StPO Abs. 1 StPO, s. dazu statt aller *Meyer-Goßner* (Fn. 8), § 337 Rn. 36 ff.

⁴¹ *Gollwitzer* (Fn. 6), § 256 Rn. 3.

⁴² Praktisch indes deliktunabhängig nur unter sehr hohen Voraussetzungen, BGH NStZ 2008, 358 f.

⁴³ *Velten* (Fn. 6), § 256 Rn. 28; s. aber auch Rn. 6.

tend: Das Urteil des Landgerichts spreche lediglich von einer Bestätigung der Feststellungen durch das Attest, und es lägen in Gestalt der Aussage des Opfers und von DNA-Spuren des Täters im Gesicht des Opfers genügend eindeutige Indizien vor, um den Angeklagten zu überführen. Der Angeklagte hatte sich nämlich dahingehend eingelassen, gar nicht am Tatort gewesen zu sein – wie seine DNA-Spuren in das Gesicht des Opfers geraten sind, konnte er offenbar nicht erklären. Der *1. Strafsenat* hätte also den Fall mit sehr viel weniger Aufwand entscheiden können, denn das Revisionsgericht muss nur prüfen, ob die Revision überhaupt begründet ist. Ein Fall, in dem es für die Akzeptanz der Entscheidung ratsam erscheint, die Begründung auf mehrere Aspekte zu stützen, liegt angesichts der Eindeutigkeit der Beruhensfrage nicht vor, wenngleich auch dies die Entscheidung motiviert haben mag. Wahrscheinlich sollte aber auch Rechtsfortbildung betrieben bzw. – je nach Einschätzung – die Rechtsprechung trotz fehlender Entscheidungserheblichkeit präzisiert werden.

V. Fazit

Die Entscheidung des BGH verdient Zustimmung, nicht nur in der Frage des Beruhens. Das gilt unabhängig von ihrer nicht gänzlich konsequenten Begründung. Denn „die Kontinuität einer bestimmten Rechtsprechung [ist] ein Wert an sich [...] – ein Wert, der übertrumpft werden kann, aber doch ein Wert“.⁴⁹ Deswegen begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, dass der *1. Strafsenat* darauf verzichtet, seine Entscheidung auf ein gänzlich neues Fundament zu stellen. Dogmatisch vorzugswürdig bleibt der Weg, das Wort „Körperverletzung“ in § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht als Straftatbestand, sondern allein im Sinne eines juristisch bewerteten physischen Zustandes zu verstehen und für die Verlesung ungeeignete Fälle über die Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO auszusondern, die schließlich auch der BGH in den Mittelpunkt stellt.

Didaktisch betrachtet wäre es die falsche Lehre aus diesem Beitrag, wenn man glaubte, nun auch noch die hier vertretene „Mindermeinung“ parat haben zu müssen. Vielmehr sollte man das Grundproblem verstanden haben, sein Basiswissen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz und zur Aufklärungspflicht auffrischen und jedenfalls im Rahmen von Seminararbeiten in Zukunft einer „ganz herrschenden Meinung“ oder gar einer „allgemeinen Ansicht“ immer dann im ersten Schritt mit (im Nachhinein vielfach unberechtigtem) Misstrauen begegnen, wenn sie allzu kursorisch begründet wird.

⁴⁹ *Neumann*, noch unveröffentlichter Vortrag mit dem Titel „Rechtswissenschaft und Rechtspraxis – andere Welten?“, S. 10. Wichtig: Nur die Aufgabe einer gut begründeten Rechtsprechung zugunsten einer lediglich ebenso gut begründbaren Literaturmeinung ist nicht geboten. Die Literatur sollte der Rechtsprechung Verständnis entgegenbringen, wenn diese sich mit *mancherlei* Kritik, etwa der hiesigen (die sich nämlich auf die Lösung der wichtigsten Fälle nicht anders auswirkt als die Rechtsprechung), nicht intensiv auseinandersetzt.

Um zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Eine sinnvolle Zusatzaufgabe in der ersten Staatsprüfung könnte so aussehen, dass man den Leitsatz der besprochenen Entscheidung, ein Zitat aus einer älteren Entscheidung („keine Verlesung zum Nachweis eines anderen Delikts“) sowie einen Auszug aus den Motiven des Gesetzgebers in den Aufgabentext nimmt und dann fragt, welche Position der Bearbeiter dazu einnimmt und weshalb. Zu selten bedenken Lehrende und Aufgabensteller, dass das vielbeschworene „Problembewusstsein“ ohne in der Klausur verfügbares Detailwissen in der Regel ebenso in der Luft hängt wie eine allgemeine „Problemlösungskompetenz“, da es eine wahre Herkulesaufgabe ist, verschiedene Lösungen zu einem Spezialproblem allein auf der Basis von Grundlagenwissen zu entwickeln. Sich das Detailwissen vollständig anzueignen, ist aber weder sinnvoll noch zumutbar. Diese Diagnose könnte zu verschiedenen Konsequenzen in der Juristenausbildung führen. Doch die fachdidaktische Forschung steht erst an ihrem Anfang.⁵⁰

Richter Dr. Cornelius Trendelenburg, Frankfurt a.M.

⁵⁰ Vgl. *Trendelenburg*, Rechtswissenschaft 2011, 357.